Stadt Bogen



Kostensatzung

für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Die Stadt Bogen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Stadt Bogen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bogen, 28.09.2012

Stadt Bogen

Franz Schedlbauer

Erster Bürgermeister

F. Electrica

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nummer		Euro
0 00		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des	
		Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften	
	000	der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI, S. 571)
	000	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre Vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
Ţ	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder	10 – 25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr,

		Bewilligung erforderlich machen würde	
	005	2. Fristverlängerung in anderen Fällen Zweitschriften:	5 bis 60 €
	003	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die
		Ertending einer Zweitschillt	Erstschrift
			vorgesehenen
			Gebühren, mindestens 5 €. Ist die Erteilung
			der Erstschrift
			gebührenfrei, beträgt
			die Gebühr 0,50 € je
			angefangene Seite,
			mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede
02			angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
	020	Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler	
		 Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, 	10 bis 2500 €, soweit
		Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung	
		von Bürgerbegehren (Art. 18 a GO, Art.	kostenfrei in Analogie
		12 a LKrO)	zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12
		,	KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36	12,50 bis 150 €
		VwZVG), soweit sie nicht mit dem	
		Verwaltungsakt verbunden ist, durch	
		den die Handlung, Duldung oder	
		Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel	
		and Ewall Shiftee	50 bis 2500 €
		Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35	a a
		VwZVG	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs.	1 Pfändungsgebühr
		5 VwZVG	nach § 339 Abs. 4
		4. Entscheidung über unzulässige oder	Abgabenordnung (AO
		unbegründete Einwendungen gegen die	1977)
		Vollstreckung, die den zu	10117
		vollstreckenden Anspruch betreffen	
	Tag.	(Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der
			Pfändungsgebühr nach
			§ 339 Abs. 4 AO 1977
			mindestens 10 €
		4.1. sonst	12 F0 his 200 C
03		Finanzverwaltung	12,50 bis 200 €
26.576	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beiträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung:	2 NI2 T2∩ £
		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	

	032	Freatavornahma nast A + 40	50 bis 2500 €
	632	Anordnung Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	631	(Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	
		gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen	· ·
	030	Erlaubnis für Sondernutzungen an	10 bis 150 €
	630	Wegegesetzes (BayStrWG)	
U3		Vollzug des Bayerischen Straßen- und	4
63		Zweckentfremdung von Wohnraum	55 NI3 2300 €
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die	50 bis 2500 €
UZ	620	Zweckentfremdung von Wohnraum	
62		Erhaltungssatzung liegt	141, J NG
		Bauvorhaben nicht im Gebiet einer	Abs. 1 Nr. 3 KG
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das	kostenfrei nach Art. 3
	C4.5	BauGB	NOSTERITE!
	614	versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff	kostenfrei
	611	BauGB im Vollzug einer Einhaltungssatzung	72 NI2 TOOD €
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff.	15 bis 1000 €
	610		Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3
		Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den	Abs. 1 Nr. 2 KG
		§§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3
	610	Ausübung des Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 2 S. 1,	kastanfini
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	25 € / Tag
		Volksfest, Vereinsfeste mit Zeltbetrieb	25.67=
		und sonstige kleine Feiern, Weihnachtsmarkt,	25 €
		Vereinsfeste, Pfarrfeste, Schulfeste, Sportfeste	17,50 bis 200 €
	15.2.1.1	Durch die Gemeinde	17.50 11.05
5		Gaststättengesetz	
_		FBV)	15 bis 1000 €
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6	15 his 1000 =
		Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	
		Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG	Abs. 1 Nr. 2 KG
		Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige	kostenfrei nach Art.
	121	Übertragung der Durchführung der	
		werden	15 bis 1000 €
		wenn erhebliche Mängel festgestellt	Abs. 1 Nr. 2 KG
		Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art.
	20	wenn keine oder nur geringfügige	1.
		Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-)	
	120		
12		Feuerbeschau	
		Ausnahmebewilligung	
		Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder	15 bis 600 €
	111	Ausnahmebewilligung	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder	15 bis 1250 €
	110	ergangen Verordnungen)	
		BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze	
1		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des	

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus	kostenfrei nach Art. 3
		der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4	Abs. 1 Nr. 2 KG
		Satz 2 BayStrWG)	
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessen Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
3	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €